

Allgemeine Bedingungen für die Allriskversicherung von Eigenheimen (AEAB 2002)

In Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 1998), Leitungswasserversicherung (AWB 1998) und Sturmversicherung (AStB 1998).

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

Besonderer Teil

- Artikel 1 Versicherte Gefahren und Schäden
- Artikel 2 Nicht versicherte Schäden
- Artikel 3 Versicherte Sachen und Kosten
- Artikel 4 Örtliche Geltung der Versicherung
- Artikel 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall
- Artikel 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
- Artikel 7 Versicherungswert
- Artikel 8 Entschädigung
- Artikel 9 Unterversicherung
- Artikel 10 Selbstbehalt
- Artikel 11 Zahlung der Entschädigung;
Wiederherstellung, Wiederbeschaffung;
- Artikel 12 Sachverständigenverfahren
- Artikel 13 Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall

Allgemeine Bedingungen für die Allriskversicherung von Eigenheimen (AEAB 2002)

In Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 1998), Leitungswasserversicherung (AWB 1998) und Sturmversicherung (AStB 1998).

Artikel 1

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren:

Unbenannte Gefahren

Als Unbenannte Gefahren gelten Gefahren, die plötzlich und unvorhergesehen auf versicherte Sachen einwirken.

2. Versicherte Schäden:

Versichert sind Sachschäden, die

- 2.1 durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr an versicherten Sachen am Versicherungsort eintreten (Schadenergebnis).
- 2.2 durch das Abhandenkommen von versicherten Sachen bei einem Schadenergebnis eintreten.

Artikel 2

Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

1. Schäden, die nach den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 1998) und der, in der Versicherungsurkunde dokumentierten Besonderen Bedingungen der Feuerversicherung versichert sind.
2. Schäden, die nach den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 1998) und der, in der Versicherungsurkunde dokumentierten Besonderen Bedingungen der Leitungswasserversicherung versichert sind.
3. Schäden, die nach den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 1998) und der, in der Versicherungsurkunde dokumentierten Besonderen Bedingungen der Sturmversicherung versichert sind.
4. Schäden an der gesamten Gebäudeverglasung (auch wenn diese aus glasähnlichen Kunststoffen wie z.B. Plexi-, Acryl-Glas gefertigt ist) durch Bruch. Hierzu zählen auch Verglasungen, die einen Gebäudebestandteil darstellen (wie z.B. Türverglasungen).
5. Sengschäden.
6. Dichtungs- und Verstopfungsschäden an wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen.
7. Schäden durch mangelnde Bauausführung oder Wartung.
8. Schäden durch natürliche Veränderung (z.B. normales Senken, normales Reißen, normales Schrumpfen, normales Dehnen).
9. Schäden durch Abnutzung, Verschleiß, Alterung, Korrosion, Erosion sowie Kontamination (z.B. Verrußung, Beaufschlagung, Ablagerung, Schimmel) und Langzeiteinwirkungen aller Art.
10. Schäden durch Witterungs- oder sonstige Umwelteinflüsse (z.B. Hagel, Frost, Schnee, Regen, Staub und dgl.) und Umweltstörungen an im Freien befindlichen Sachen, in offenen Gebäuden sowie in Gebäuden, deren Öffnungen nicht ordnungsgemäß verschlossen sind.
11. Schäden durch Beschlagnahme, Enteignung oder Verfügung von hoher Hand.
12. Schäden durch Be- oder Verarbeitung (ausgenommen Reinigungsarbeiten).

13. Schäden durch Tiere aller Art.

14. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von

- 14.1 Kriegereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten.
- 14.2 Inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand.
- 14.3 allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 14.1. und 14.2.) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen.
- 14.4 Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Lawinen und Lawinenluftdruck, Erdbeben.
- 14.5 Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.

15. Nicht versichert sind - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

16. Unerhebliche Veränderungen an den versicherten Sachen bzw. Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der versicherten Sachen (z.B. Zerkratzen, Verschrammen, Absplittern der Oberfläche) gelten nicht als Schaden im Sinne dieser Bedingungen.

Artikel 3

Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen:

Versichert sind die in der Polizze bezeichneten Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen oder ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet wurden.

2. Nicht versicherte Sachen:

Nicht versichert sind in Bau befindliche Gebäude und/oder Gebäude, die noch nicht bezugsfertig sind.

3. Versicherte Kosten:

Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.

Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

4. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versicherte Kosten:

4.1 Bewegungs- und Schutzkosten, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.

4.2 Abbruch- und Aufräumkosten, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehen gebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle. Darunter fallen nicht Entsorgungskosten nach Punkt 4.3.

4.3 Entsorgungskosten, das sind die Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

5. Nicht versicherte Kosten:

5.1 Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.

5.2 Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

Artikel 4

Örtliche Geltung der Versicherung

Die versicherten Sachen sind nur an dem in der Polizze bezeichneten Versicherungsort versichert.

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen ordnungsgemäß instand zu halten.
2. Diese Obliegenheit gilt als vereinbarte Sicherheitsvorschrift gemäß Artikel 3 ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Artikel 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Schadenminderungspflicht:

Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden

- für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen,
- hiezu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

2. Schadenmeldungspflicht:

2.1 Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden.

2.2 Bei Schäden durch böswillige Beschädigung oder wenn versicherte Sachen abhanden gekommen sind, ist der Schaden auch der Sicherheitsbehörde unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhanden gekommenen Sachen anzuzeigen.

3. Schadenaufklärungspflicht:

3.1 Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.

3.2 Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

3.3 Bei Gebäudeschäden ist auf Verlangen auf Kosten des Versicherungsnehmers ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tag des Schadenereignisses beizubringen.

3.4 Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

4. Leistungsfreiheit:

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG - im Falle einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 7

Versicherungswert

Als Versicherungswert der versicherten Sachen gilt der Neuwert vereinbart.

Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.

Als Neuwert eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Konstruktions- und Planungskosten.

Artikel 8

Entschädigung

1. Für versicherte Sachen:

1.1 Bei Zerstörung oder Abhandenkommen wird der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

1.2 Bei Beschädigung werden die notwendigen Reparatur- bzw. Reinigungskosten zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40% des Neuwertes, so wird höchstens der Zeitwert ersetzt.

Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.

War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet, so wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.

Eine Sache ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn sie allgemein oder für ihren Betriebszweck nicht mehr verwendbar ist.

2. Für versicherte Kosten (Artikel 3, Punkt 3.) bzw. für aufgrund besonderer Vereinbarung versicherte Kosten (Artikel 3, Punkt 4.):

Es werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.

3. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung:

3.1 Wird durch die Reparatur einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses erhöht, so werden die Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt.

3.2 Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet; behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.

3.3 Für abhanden gekommene und später wieder herbeigeschaffte Sachen gilt vereinbart:

3.3.1 Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.

3.3.2 Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wieder herbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben.

Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.

3.4 Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

Artikel 9 Unterversicherung

Ergänzung zu Artikel 10 ABS:

Alle gemäß Artikel 7 und Artikel 8 ermittelten Entschädigungen werden bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt.

Dies gilt nicht, wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist.

Artikel 10 Selbstbehalt

In jedem Schadenfall wird der gemäß den Artikeln 7, 8 und 9 bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den Selbstbehalt von EUR 300,00 gekürzt.

Artikel 11 Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung

1. Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:

1.1 bei Zerstörung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen auf Ersatz des Zeitwertes, höchstens jedoch des Verkehrswertes.

1.2 bei Beschädigung der versicherten Sachen auf Ersatz des Zeitwertschadens, höchstens jedoch des Verkehrswertschadens.

Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert

Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Verkehrswert zum Neuwert

2. Den Anspruch auf den übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen gegeben sind:

2.1 Es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird.

Sachen, die vor dem Eintritt des Schadenereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren, oder sich in Herstellung befanden, gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft.

2.2 Die Wiederherstellung eines Gebäudes erfolgt an der bisherigen Stelle. Ist die Wiederherstellung an dieser Stelle behördlich verboten, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs.

2.3 Die wiederhergestellten bzw. wiederbeschafften Sachen dienen dem gleichen Verwendungszweck.

2.4 Die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt binnen drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses.

Artikel 12 Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

1. Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses sowie den Wert der Reste enthalten.

2. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten und vom Schaden nicht betroffenen Sachen erfolgen.

Artikel 13 Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall

1. Nach Maßgabe des § 67 VersVG gehen, soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.

2. Die Versicherungssumme wird nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.